

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

stimmt werden solle, die Sache an die Commission zurückgewiesen werden müsse, vorerst die Frage:

ob der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden solle, um über das Materielle der Sache noch noch einen Bericht zu erstatten?

Diese Frage wird verneint, und hierauf das Amendement des Abg. Junghanns zur Abstimmung gebracht, welches dahin geht, den Commissionsantrag mit der Abänderung anzunehmen, daß statt „eidlich“ gesetzt werde: „in der gesetzlich zulässigen Weise.“

Auch dieses Amendement wird von der Kammer abgelehnt, und sofort der Commissionsantrag pure angenommen.

Das dießfalls an das Großh. Staatsministerium erlassene Schreiben ist in der

Beil. Nr. 4

enthalten.

Trefurt bemerkt, daß er diesen Morgen noch zwei Petitionen erhalten habe, die sich auf die Heidelberger Abgeordnetenwahl bezögen. Weil dieselben etwas verspätet eingekommen, so habe er sie lediglich bei der auf heute festgesetzten Diskussion über die Heidelberger Wahl benützen wollen. Bei der vorgerückten Zeit werde nun aber diese Diskussion heute nicht mehr stattfinden, und er wolle deshalb jene Petitionen der betreffenden Commission zur etwaigen Benützung übergeben. Nach der einen derselben hätten die Zeugen den Beweis wegen der gegen die Heidelberger Wahl vorgebrachten Beschwerden nunmehr den Beweis angetreten, und in der anderen werde die merkwürdige Thatsache zur Kenntniß der Kammer gebracht, daß in demselben Augenblick, wo der Nachtrag zu der Petition geschrieben worden, das Bürgermeisteramt in Heidelberg eine Untersuchung gegen die Petenten angeordnet und Leute in der Stadt herumgeschickt habe, welche die Zurücknahme von Namensunterschriften bewirken sollten.

Bassermann bemerkt, auch er habe eine Eingabe, und zwar von dem Gemeinderath Philipp Werner in Heidelberg, erhalten, worin derselbe in Abrede stelle, was in einer von dem Abg. Trefurt übergebenen Petition ihm zur Last gelegt werde.

Gottschalk übergibt eine Erklärung des Gemeinderaths Klingel in Heidelberg, worin dieser die Beschwerde des Blechaustheilens zu Bier bei der Heidelberger Wahl für eine infame Lüge erkläre.

v. Soiron übergibt eine Erklärung des Gemeinderaths zu Heidelberg, worin die Beschwerde des Kartoffelvertheilens durch altenmäßige Urkunden der Wahrheit gemäß dargestellt, und ein Auszug aus dem Gemeinderaths-Protokoll beigelegt wird.

Sämmtliche Petitionen werden der betreffenden Commission mit dem Auftrag zugewiesen, der Kammer in der morgenden Sitzung das Nöthige daraus mitzutheilen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen früh 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Beff.

Der Sekretär:

Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1845.

Die

zweite Kammer der Ständeversammlung

an

das Großh. Staatsministerium.

Die Abgeordnetenwahl des ersten Städte-Wahlbezirks, Stadt Ueberlingen betreffend.

Der Präsident des Ministeriums des Innern hat uns die Acten über die in rubricirtem Verreffe vom Regierungsrath von Friedrich gepflogene Untersuchung mitgetheilt. Wir haben zur Prüfung derselben eine Commission ernannt, welche uns über die Lage derselben mündlichen Vortrag erstattete, worauf die Kammer beschlossen hat, die

Ergänzung dieser Untersuchung in folgenden Punkten zu beantragen:

I. Es haben die als Zeugen abgehörten Personen zwar sämmtlich zu Protokoll erklärt, daß sie bereit seyen, ihre Aussagen nöthigenfalls eidlich zu erhärten. Der Eid selbst wurde ihnen aber nicht abgenommen. Dieß ist jedoch durchaus nöthig, damit die Gültigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung der Wahl hierauf ausgesprochen werden kann.

Die hohe Wichtigkeit eines staatsrechtlichen Erkenntnisses über eine Wahl zum Abgeordneten, sowohl für den Gewählten selbst, als auch für den Wahlbezirk, und endlich für das ganze Land, rechtfertigen vollständig diesen Antrag auf Beeidigung der Zeugen (Eidesordnung §. 13. vergl. mit §§. 4 und 12).

Auch im Civilprozeß ist die Wichtigkeit einer jeden Standesklage noch höher anerkannt, indem sie die Zulässigkeit der Appellation immer unbedingt begründet (Proceß-Ordnung §. 1175<sup>7</sup>). Doch ist die Appellationssumme doppelt höher, als jene, welche den Zeugeneid zulässig macht, nämlich erstere 50 fl., letztere nur 24 fl. Um so mehr muß die staatsrechtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl den Zeugeneid rechtfertigen.

II. Bei den Modificationen, welche jetzt schon einige Zeugen in ihren Aussagen in den verschiedenen Verhören haben eintreten lassen, und bei ihren Widersprüchen unter sich scheint es uns nöthig, daß denselben nicht bloß die jetzt schon aufgenommenen Protokolle vorgelesen und sie hierüber beeidigt werden, sondern daß dieselben nach ihrer Beeidigung aufgefordert werden, nunmehr nochmals nach bestem Wissen den Sachverhalt selbstständig zu erzählen und solchen neu zu protocolliren.

III. Wenn auch zur Wahrung des Grundsatzes der möglichsten Einschränkung der Eide oder aus einem andern Grunde nicht alle vernommenen Zeugen beeidigt werden sollten, so müssen wir wenigstens auf Beeidigung der Hauptzeugen bestehen, deren Aussage von entscheidendem Gewichte ist.

Wir bezeichnen als solche

1) zum achten und neunten Beschwerdepunkt

der Petition, die Einmischung der Wahlcommission betreffend:

- a) den Bachmüller Meschenmoser,
  - b) den Kaufmann Engelrein,
  - c) den Rathschreiber Kast,
- sämmtlich von Ueberlingen.

2) Zum 16ten Beschwerdepunkt der Petition, den Brief Abegg's betreffend:

- a) den Stadtrechner Ullersberger von Ueberlingen,
- b) den Doktor Knöpfle daselbst,
- c) den Gemeinderath Beck daselbst,
- d) den Gemeinderath Burster daselbst,
- e) den Rentmeister Zwick daselbst,
- f) den Geometer Lydtin von Salem, und
- g) den pensionirten Oberamtmann Mathes von Ueberlingen.

IV. Veranlaßt durch schriftliche Eingabe eines Mitglieds der Commission hat endlich die Kammer noch beschlossen, die Untersuchung weiter dahin ergänzen zu lassen, daß

1) an Bachmüller Meschenmoser noch folgende Untersuchungsfragen gerichtet werden:

- a) ob er selbst, oder ob ihm ein Anderer und Werd den ersten rückgewiesenen Wahlzettel geschrieben habe?
- b) Welche Namen dieser Zettel enthalten habe und welche von Diefen bereits gewählt gewesen?
- c) Ob er nicht vielmehr die Namen Dekan Wocheler; Ignaz Hafner, Gemeinderath; A. Burster; Gemeinderath; Dr. Brugger, Gemeinderath; G. Appert, Löwenwirth; G. Regling, Kaufmann; J. B. Hosp, Kaufmann; G. Rehmann, Kupferschmidt enthalten habe.

2) An den pensionirten Oberamtmann Mathes ist endlich die weitere Frage zu richten:

Ob er nicht seinem Schwiegersohne, dem Kaufmann G. Munding, gesagt habe:

„Er Matthes, habe den fraglichen Brief des Regierungsraths Abegg an Ullersberger gelesen;“

und welche weitem Mittheilungen hieraus, er demselben auch in Bezug auf dessen Hausbau gemacht habe? —

Die II. Kammer der Ständeversammlung legt hiernach die Untersuchungsacten nebst Petitionen wieder vor und ersucht das Großherzogliche Staatsministerium solche,

wenn sie in vorstehenden Punkten ergänzt sein werden, anher wieder mittheilen zu wollen.

Carlsruhe den 15. Dezember 1845.

Der Präsident der zweiten Kammer  
Bekk.

Die Sekretäre  
Blankenhorn-Krafft.  
Mej.  
Baum.